



Schullandheim Neuwerk am Turm

Hygieneplan gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
2	RISIKOBEWERTUNG, HYGIENEMANAGEMENT UND VERANTWORTLICHKEIT	
2.1	Risikobewertung	5
2.2	Hygienemanagement und Verantwortlichkeit.....	5
3	BASISHYGIENE	6
3.1	Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung	6
3.2	Reinigung und Desinfektion	6
3.2.1	Händehygiene	7
3.2.2	Körperreinigung und Duschen	8
3.2.3	Fußböden sowie andere Flächen und Gegenstände	8
3.2.4	Frequenz von Reinigungsmaßnahmen	9
3.2.5	Bekleidung, Wäschehygiene	9
3.3	Umgang mit Lebensmitteln.....	9
3.4	Sonstige hygienische Anforderungen	10
3.4.1	Abfallbeseitigung.....	10
3.4.2	Tierhaltung	10
3.4.3	Schädlingsprophylaxe und -beseitigung.....	10
3.4.4	Vermeidung einer Gefährdung durch Giftpflanzen.....	10
3.4.5	Trinkwasser.....	11
4	ANFORDERUNGEN DES INFEKTIONSSCHUTZGESETZES	12
4.1	Gesundheitliche Anforderungen.....	12
4.1.1	Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich (§ 42 IfSG)	12
4.1.2	Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal	12
4.1.3	Kinder, Jugendliche	12
4.2	Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht.....	12
4.3	Belehrung Gästegruppen.....	13
4.4	Vorgehen bei Infektionserkrankungen.....	13
4.4.1	Wer muss melden?.....	13
4.4.2	Information der Betreuten/Sorgeberechtigten über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung, Maßnahmeneinleitung.....	14
4.4.3	Besuchsverbot und Wiedenzulassung	14
5	ANFORDERUNGEN NACH DER BIOSTOFFVERORDNUNG	15
5.1	Gefährdungsbeurteilung.....	15
6	ERSTE HILFE; SCHUTZ DES ERSTHELFERS	16

7	SONDERMAßNAHMEN BEIM AUFTRETEN AUSGEWÄHLTER INFEKTIONSERKRANKUNGEN UND PARASITOLEN	17
7.1	SARS-CoV-2 Corona	19
7.1.1	Einführung - Allgemeines	19
7.1.2	Persönliche Hygiene	19
7.1.3	Raumhygiene	21
7.1.4	Reinigung der Schullandheime	22
7.1.5	Hygiene im Sanitärbereich	22
7.1.6	Sportunterricht	23
7.1.7	Versammlungen	23
7.1.8	Personen mit einem höheren Risiko für schweren Covid-19-Krankheitsverlauf	23
7.1.9	Meldepflicht	22
7.1.10	Übernachtungen	22
7.2	Magen-Darm-Erkrankungen (Durchfall und/oder Erbrechen)	22
7.3	Kopflausbefall	23
7.4	Skabies (Krätze)	24
7.5	Maßnahmen bei Tollwutgefahr	25
7.6	Verhalten nach Zeckenstich	25

Anlagen

Anlage 1 vorschlag für periodische Reinigungsmaßnahmen

Anlage 2 Beispiel-Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Zeit der Belegung des Schullandheimes

Anlage 3 Rechtliche Grundlagen und Fachliche Standards

ggf. zu ergänzen sind

(verfügbar z. B. unter: www.rki.de, Kontakt zum Gesundheitsamt; länderspezifische Regelungen beachten!):

1 Einleitung

Das Schullandheim Neuwerk am Turm ist als Gemeinschaftseinrichtung für Kinder und sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern. Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die **Eigenverantwortung** jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen), zu denen **auch Ferienlager/ Schullandheime** gehören.

2 Risikobewertung, Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

2.1 Risikobewertung

Das Infektionsrisiko wird allgemein von der Anwesenheit primär wie fakultativ pathogener Keime, den Übertragungswegen dieser Erreger und der Abwehr- und Immunsituation (u. a. Impfstatus) der Kinder und des Personals bestimmt.

Für den Ausschluss von Personen aus der Ferieneinrichtung, die an bestimmten Infektionskrankheiten leiden oder in einer Wohngemeinschaft engen Kontakt zu Infizierten hatten, bilden das Infektionsschutzgesetz (§ 34) sowie die Wiederezulassungsregelungen des RKI und ggf. des jeweiligen Bundeslandes die rechtliche Grundlage. Neben den klassischen Kinderkrankheiten (Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, Scharlach usw.) sind in Ferienlagern vor allem fäkal-oral übertragbare Erkrankungen, wie Durchfallerkrankungen oder Hepatitis A, von Bedeutung. Hier sind neben Reinigungsmaßnahmen auch gezielte Desinfektionsmaßnahmen einzusetzen.

In jedem Fall ist beim Auftreten von Infektionskrankheiten sowie dem Befall mit Kopfläusen oder Krätze das Gesundheitsamt einzubeziehen.

Besondere Aufmerksamkeit und sofortiges Einbeziehen des Gesundheitsamtes erfordert das Auftreten von Meningitiden (Hirnhautentzündungen), insbesondere wenn diese durch Meningokokken oder *Hämophilus influenzae* Typ B verursacht werden. Durch den hohen Anteil an Betätigungen im Freien spielen durch Zecken übertragene Krankheiten, wie FSME (Frühsommermeningoenzephalitis) und Borreliose, in Ferienlagern eine wichtige Rolle (s. 7.5).

Bei Beachtung wichtiger Hygieneregeln stellt der Besuch eines Schullandheimes kein erhöhtes Risiko dar, an einer Infektionskrankheit zu erkranken.

2.2 Hygienemanagement und Verantwortlichkeit

Der Vorstand des Schullandheimes Neuwerk am Turm e.V. trägt die Verantwortung für die Sicherung der hygienischen Erfordernisse und nimmt ihre Verantwortung durch Anleitung und Kontrolle wahr.

Der Verein Schullandheim Neuwerk am Turm hat **Steffi Jensen** als Hygienebeauftragte benannt. Weiterhin sind **Kerstin Mögle, Malte Jensen und Sylvia Thieß** im Hygieneteam.

Der Hygieneplan muss für alle Teilnehmer und Betreuer jederzeit zugänglich und einsehbar sein. Die Beschäftigten werden mindestens einmal pro Jahr, die Aufsichtspersonen zu Beginn des Aufenthaltes hinsichtlich der erforderlichen Maßnahmen belehrt.

Die **Belehrung** ist schriftlich zu dokumentieren.

3 Basishygiene

3.1 Hygieneanforderungen an Standort, Gebäude, Räume und Ausstattung

Es wird darauf geachtet, dass die Räumlichkeiten im Hinblick auf:

- Standort
- Beschaffenheit von Freiflächen
- Bauweise, Oberflächengestaltung und Ausstattung einzelner Räume

den baurechtlichen Anforderungen, den Unfallverhütungsvorschriften, den Bestimmungen der Arbeitsstättenverordnung sowie den brandschutztechnischen Vorschriften genügen.

Eine kontinuierliche planmäßige bauliche **Instandhaltung** und **Renovierung** ist notwendige Voraussetzung für jede effektive Reinigung und Desinfektion.

Schimmelpilzbefall muss umgehend ursächlich abgeklärt und saniert werden.

3.2 Reinigung und Desinfektion

Für das Schullandheim Neuwerk am Turm gilt der in Anlage 2 formulierte Reinigungs- und Desinfektionsplan, welcher folgenden Anforderungen Rechnung trägt:

- Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände, häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wesentliche Voraussetzung für einen guten Hygienestatus.
- Eine routinemäßige Desinfektion ist in Ferienlagern i. d. R. nicht notwendig.
- Die gezielte Desinfektion ist dort erforderlich, wo Krankheitserreger auftreten und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin).
- Eine effektive Desinfektion wird nur erreicht, wenn für die beabsichtigte Desinfektionsmaßnahme das geeignete Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Konzentration und Einwirkzeit verwendet wird.
- Die Desinfektionsmittel sind nach dem Anwendungsgebiet aus der aktuellen Desinfektionsmittelliste des Verbandes für Angewandte Hygiene (VAH), mit der entsprechenden Konzentration und Einwirkzeit auszuwählen (ggf. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt).
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vor Kindern geschützt aufzubewahren.
- In jeder Einrichtung müssen aktuelle **Reinigungs- und Desinfektionspläne** gut sichtbar ausgehängt werden (siehe Anlage 2).
- Die Pläne sollen konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion (was, wann, womit, wie, wer) sowie Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle, besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen (vertragliche Regelung mit Fremdfirmen), enthalten.
- Beim Auftreten **meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten** oder bei begründetem Verdacht sind spezielle Maßnahmen erforderlich, die vom Gesundheitsamt veranlasst oder mit diesem abgestimmt werden und nicht Gegenstand dieser Ausführungen sind.

3.2.1 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionserregern.

Händewaschen und ggf. Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und der Bekämpfung von Infektionen.

Händewaschen reduziert die Keimzahl auf den Händen.

- Es sind flüssige Waschpräparate aus Spendern zu verwenden.
- Personengebundene textile Handtücher sind zu verwenden. Die gründliche Händereinigung sollte erfolgen:

Die gründliche Händereinigung sollte erfolgen

- vor dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen und Getränken
- nach Verschmutzung
- nach Toilettenbenutzung
- nach Tierkontakt
- nach Aufenthalt im Freien

Die hygienische Händedesinfektion dient der Abtötung von Infektionserregern.

- Sie ist dort erforderlich, wo Kontaktmöglichkeiten zu Krankheitserregern bestehen (z. B. Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin).
- Händedesinfektion ist erforderlich für Kinder/Jugendliche und Betreuungspersonal:
 - nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen, auch wenn Handschuhe getragen werden
 - nach dem Ablegen von Schutzhandschuhen
 - nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösen Material
 - nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten
 - vor dem Anlegen von Pflastern, Verbänden o. ä.
- Sichtbare grobe Verschmutzungen (z. B. durch Ausscheidungen) sind vor der Desinfektion mit Zellstoff zu entfernen.
- 3-5 ml des Präparates in die **trockenen** Hände einreiben, dabei Fingerkuppen, Fingerzwischenräume, Daumen und Nagelfalze besonders berücksichtigen.
- Während der vom Hersteller geforderten Einwirkzeit (in der Regel ½ Minute) müssen die Hände vom Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

Bei vorhersehbarem Kontakt mit Ausscheidungen und Blut sind **Einmalhandschuhe** zu tragen.

Ein Spender mit einem geeigneten Händedesinfektionsmittel sollte jederzeit nutzbar bereitstehen.

3.2.2 Körperreinigung und Duschen

- Die Wasch- und Duschräume müssen gut zu lüften sein.
- Bei Verunreinigung bzw. täglich muss eine Ganzkörperreinigung mit warmem Wasser in Waschräumen und Duschen möglich sein.
- Zur Vermeidung von Infektionen (z. B. Pilze bzw. Warzenviren) ist das Tragen von Badeschuhen grundsätzlich zu empfehlen.
- Das warme Duschwasser sollte jährlich hinsichtlich der Legionellensituation über-prüft werden.
- Kalkablagerungen und verunreinigte Auslaufsiebe (Perlatoren am Handwaschbecken) sind in erforderlichen Zeitabständen zu säubern.
- Die Fußböden der gemeinschaftlich genutzten Wasch- und Duschräume sind aus Gründen der Fußpilz- u. Warzenprophylaxe täglich zu reinigen.

3.2.3 Fußböden sowie andere Flächen und Gegenstände

- Voraussetzung für eine vorschriftsmäßige Reinigung aller relevanten Flächen und Gegenstände ist die Sorge für Ordnung in der Ferieneinrichtung.
- Für die unterschiedlichen Bereiche der Ferieneinrichtung ist ein **Reinigungs- und Desinfektionsplan** (Anlage 1) zu erstellen.

Die **Reinigungsmaßnahmen- und Desinfektionsmaßnahmen** sind nach folgenden Grundsätzen durchzuführen:

- Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge).
- Die betreuten Kinder und Jugendlichen sollen gegebenenfalls Aufräum- und Reinigungsarbeiten in ihrem individuellen Wohnbereich selbst durchführen.
- Bei den angewendeten Reinigungsmethoden ist eine Schmutzverschleppung zu verhindern (z. B. Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgerä-te).
- Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten sind Einmalhandschuhe zu tragen.
- Alle wiederverwendbaren **Reinigungsutensilien** (z. B Wischmopp, Wischlappen) sind nach Gebrauch aufzubereiten und bis zur erneuten Verwendung **trocken zu lagern**. Die Aufbereitung hat vorzugsweise durch ein Waschverfahren bei mindestens 60°C zu erfolgen.
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion sind vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufzubewahren.
- Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin oder Blut nach Entfernung der groben Verunreinigungen mit Zellstoff u. ä. durchzuführen (dabei Einmalhandschuhe und ggf. Schutzkleidung tragen – Händedesinfektion anschließend).
- Innerhalb der **Einwirkzeit** der Desinfektionsmittel-Lösungen dürfen die Flächen nicht trocken- oder nachgewischt werden.
- Nach erfolgter Desinfektion ist zu lüften.

3.2.4 Frequenz von Reinigungsmaßnahmen

Die Reinigungsfrequenz muss sich an der speziellen Nutzungsart und -intensität orientieren. Bei Verschmutzungen ist sofort zu reinigen. Festgelegte Reinigungsrythmen beziehen sich nur auf die Zeit der Belegung des Schullandheimes. Bei nicht ganzjähriger Nutzung ist zu Beginn der Saison eine Grundreinigung durchzuführen.

Beim **Auftreten übertragbarer Krankheiten** in der Einrichtung sind Desinfektionsmaßnahmen als gezielte Schutzmaßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Infektion nach Absprache mit dem Gesundheitsamt durchzuführen. Beim Auftreten von **Durchfallerkrankungen im Territorium** können prophylaktische Desinfektionsmaßnahmen in der Einrichtungen ebenfalls sinnvoll sein.

3.2.5 Bekleidung, Wäschehygiene

- Die Betreuer haben darauf zu achten, dass eine den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung getragen wird.
- Die **Häufigkeit des Wäschewechsels** ist vom Verschmutzungsgrad abhängig.
- **Schlafdecken und Kissen**, die zur Verfügung gestellt werden, sind nur mit Bettwäsche zu benutzen und einmal jährlich zu waschen.
- **Matratzen** sind einmal jährlich zu reinigen (z. B. Absaugen), alternativ ist der Einsatz abwaschbarer Bezüge zu empfehlen.
- Falls Wäsche **in der Einrichtung selbst gewaschen** wird, ist auf eine Trennung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche zu achten. Saubere Wäsche darf nicht im Schmutzwäschebereich getrocknet werden.
- Handtücher, Waschlappen, Bettwäsche u.ä. Behandlung mit **60°C–Waschgang**
- Mit **Ausscheidungen** verunreinigte Wäsche soll vor dem Waschen in Desinfektionsmittel eingelegt bzw. mit einem desinfizierenden Waschverfahren gewaschen werden.

3.3 Umgang mit Lebensmitteln

- Um lebensmittelbedingte Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Gemeinschaftseinrichtungen zu verhindern, müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden.
- Verantwortlich für die Lebensmittelhygiene ist die Person, die den Aufenthalt im Schullandheim gebucht hat und der/die Gruppenleiter/Gruppenleiterin vor Ort.
- Es dürfen **nur sichere Lebensmittel** in den Verkehr gebracht werden, von denen keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht.
- **Mitgebrachte Lebensmittel** für den gemeinschaftlichen Verzehr unterliegen den gleichen Anforderungen (keine Risikolebensmittel!)
- Die Vorgaben der **EU-Verordnungen zur Lebensmittelhygiene** und anderer rechtlicher Grundlagen sowie Normen und Leitlinien sind einzuhalten.
- Leicht verderbliche Lebensmittel bzw. solche, bei denen der Hersteller dies vorschreibt, sind **kühl zu lagern**.
- Vor der Zubereitung und Ausgabe von Essen sind die **Hände zu waschen**.
- Personen mit **eitrigen Wunden** an den Händen darf keinen Umgang mit unverpackten Lebensmitteln haben.

- Bei Verletzungen an den Händen sind beim Umgang mit Lebensmitteln **Handschuhe** zu tragen.
- Für die **Essenausgabe** sind saubere Gerätschaften zu benutzen.
- Auf Lebensmittel darf nicht gehustet oder geniest werden.
- **Geschirrtücher und Lappen** sind nach Benutzung aufzubereiten (60°-Wäsche)
- **Tische und Tablett** sind nach der Esseneinnahme zu reinigen.

3.4 Sonstige hygienische Anforderungen

3.4.1 Abfallbeseitigung

- Die **Abfallverordnungen** der Hansestadt Hamburg sind einzuhalten. Dazu gehören Maßnahmen der Abfallvermeidung und -trennung.
- Die Abfälle sollten in gut schließenden Behältnissen gesammelt in **zentrale Abfallsammelbehälter** entsorgt werden.
- Abfallbehälter sollten vor dem Zugriff der Kinder geschützt sein, ggf. sind die Kinder dahingehend zu belehren.
- Die **Abfallentsorgung** einschließlich der Küchenabfälle ist so zu betreiben, dass Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten und Nagetiere, vermieden werden.

3.4.2 Tierhaltung

Im Schullandheim Neuwerk am Turm sind Haustiere grundsätzlich verboten.

3.4.3 Schädlingsprophylaxe und -beseitigung

- Durch das Unterbinden von Zutritts- bzw. Zuflugsmöglichkeiten für Schädlinge, das Vermeiden von Verbergeorten, das Beseitigen baulicher Mängel und die Einhaltung von Ordnung und Sauberkeit im Gebäude, im Küchenbereich und auf dem Außengelände ist einem Schädlingsbefall vorzubeugen.
- Es sind regelmäßig Befallskontrollen durchzuführen und zu dokumentieren.
- Bei Befall mit Gesundheitsschädlingen ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen und ein sachkundiger Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung zu beauftragen.

3.4.4 Vermeidung einer Gefährdung durch Giftpflanzen

- Giftpflanzen sind Bäume, Sträucher und krautige Pflanzen, deren Inhaltsstoffe beim Menschen Gesundheitsstörungen hervorrufen können.
- Ferieneinrichtungen sind von den giftigsten Vertretern und solchen Giftpflanzen, deren Früchte auf Kinder besonders anziehend wirken, freizuhalten. Auskünfte sind bei örtlichen Gärtnereien und Pflanzenhandlungen einzuholen.
- Häufigste Symptome bei Aufnahme giftiger Pflanzenteile: Übelkeit, Erbrechen, vermehrter Speichelfluss, seltener Durchfall.
- Weitere Symptome (je nach Pflanzenart): trockene Mundschleimhaut, Pupillenerweiterung, Unruhe, Kaltschweißigkeit, Lähmungserscheinungen, Haut- und Schleimhautreaktionen.

- **Nach Verzehr vermeintlich giftiger Pflanzenteile** auch ohne Symptome unverzüglich Arzt oder eine Giftdienststelle anrufen (Symptome schildern, ggf. Pflanzenart nennen, Menge und Zeitpunkt der Aufnahme nennen).
- umgehend Artbestimmung einleiten (Apotheker, Gärtner)
- **z. B. Giftdienststelle - Nord**, Tel. (0551) 19240 (24 Stunden am Tag erreichbar)
- **Erste-Hilfe-Maßnahmen:**
 - Entfernung der Pflanzenteile aus dem Mund (Ausspucken oder Ausspülen mit Flüssigkeit)
 - Kein Erbrechen auslösen!
 - anschließend Flüssigkeit trinken (keine Milch!)
 - ärztliche Behandlung organisieren

3.4.5 Trinkwasser

Die hygienischen Anforderungen an das Trinkwasser werden durch die "**Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV)**" und die §§ 37-39 des **Infektionsschutzgesetzes** geregelt.

- Das in Kinderferieneinrichtungen verwendete Warm- und Kaltwasser für den menschlichen Gebrauch (z. B. Trinken, Kochen, Körperreinigung) muss generell der **Trinkwasserverordnung** entsprechen.
- Vor der saisonalen Nutzung eines Objektes und nach Manipulation im Trinkwasserleitungsnetz oder bei Rekonstruktion ist nach **Überprüfung der Trinkwasserqualität** eine Freigabe durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich.
- Veränderungen an der Trinkwasseranlage durch Neubau, Rekonstruktion oder Wiederinbetriebnahme nach langer Nichtnutzung sind dem Gesundheitsamt spätestens 4 Wochen vorher anzuzeigen. Das Gesundheitsamt entscheidet nach Vorliegen einer **Wasseranalyse** über die Freigabe der Wasserversorgungsanlage.
- Installationen sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durchführen zu lassen. Dabei sind besonders die Regelungen der "**DIN 1988 - Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen**" sowie das **DVGW-Arbeitsblatt W 551** zu beachten.
- Warmwasseranlagen müssen so installiert und betrieben werden, dass eine gesundheitsgefährdende Vermehrung von **Legionellen** vermieden wird (VDI 6023, DVGW W 551). Legionellenprüfungen werden entsprechend der rechtlichen Vorgaben regelmäßig durchgeführt.
- **Regenwasser** darf in Ferienlagern für den menschlichen Gebrauch nicht verwendet werden. Die Nutzung für die Toilettenspülung ist möglich.

4 Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes

4.1 Gesundheitliche Anforderungen

4.1.1 Personal im Küchen-/Lebensmittelbereich (§ 42 IfSG)

Personen, die im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich von Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt sind, dürfen, wenn sie

- an Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Darmerkrankung oder Virushepatitis A oder E (infektiöse Gelbsucht) erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- an infizierten Wunden oder Hauterkrankungen erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden, nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

4.1.2 Betreuungs-, Erziehungs-, Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten ansteckenden Krankheit erkrankt sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an Krätzmilben oder Läusebefall leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. Kontaktpersonen zu in § 34 (3) genannten Personen sind, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

4.1.3 Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 4.1.2 mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen (siehe auch Punkte 5 und 6).

4.2 Mitwirkungs- bzw. Mitteilungspflicht

Bei den im § 34 aufgelisteten Krankheiten und Krankheitserregern handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine rechtzeitige Information darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen verhindert werden können. Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen**, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfällen betroffen sind. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind Belehrungen durchzuführen.

4.3 Belehrung Gästegruppen

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes im gesamten Haus des Schullandheimes Neuwerk am Turm, d.h. Gästegruppen einschließlich der betreuten Kinder und Jugendlichen, liegt bei den entsendeten Institutionen. Dies beinhaltet auch die Mitwirkungspflicht und die erforderlichen Belehrungen.

4.4 Vorgehen bei Infektionserkrankungen

4.4.1 Wer muss melden?

Eine Vielzahl von Infektionskrankheiten sind nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtig. Grundsätzlich ist nach § 8 IfSG der feststellende Arzt verpflichtet, die im Gesetz (§ 6) genannten Krankheiten zu melden.

Ist das jedoch primär nicht erfolgt bzw. treten die im § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG zusätzlich genannten Erkrankungen in Gemeinschaftseinrichtungen auf, so muss der **Leiter der Einrichtung** das Auftreten bzw. den Verdacht der genannten Erkrankungen unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) dem zuständigen **Gesundheitsamt** melden. Zuständiges Gesundheitsamt ist das am Ort des Ferienlagers (§ 9 IfSG). Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind.

Meldewege nach § 8 bzw. 34 (6) IfSG (vereinfacht)

Betreuer der Gruppe bzw. Sorgeberechtigte



**Leitung der
Ferieneinrichtung**



Gesundheitsamt

Meldeinhalte:

- Art der Erkrankung bzw. des Verdachtes
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anzahl der Erkrankten (bei Häufungen)
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen (Einrichtung, Elternhaus, Geschwister)
- ggf. Art des Untersuchungsmaterials, Nachweismethode, Untersuchungsbefund
- Name, Anschrift, Telefonnummer des Arztes bzw. der Einrichtung

Maßnahmen in der Einrichtung einleiten:

- Isolierung Betroffener
- Verständigung von Angehörigen
- Sicherstellung möglicher Infektionsquellen

Die im Bundesland Hamburg bestehende zusätzliche Meldeverordnung ist darüber hinaus zu beachten.

Gesundheitsamt Hamburg: 040/428280

4.4.2 Information der Betreuten/Sorgeberechtigten über das Auftreten von Infektionskrankheiten in der Einrichtung, Maßnahmeneinleitung

Tritt eine meldepflichtige Infektionskrankheit oder ein entsprechender Verdacht in der Einrichtung auf, so müssen ggf. durch die Leitung der Einrichtung die Betreuten/Sorgeberechtigten darüber **anonym** informiert werden, um für die Betreuten oder gefährdete Familienangehörige notwendige Schutzmaßnahmen treffen zu können. Notwendige Beratung und Unterstützung erteilt das zuständige Gesundheitsamt. Die Information kann in Form von

- gut sichtbar angebrachten Aushängen im Eingangsbereich oder sonstigen Räumlichkeiten der Einrichtung,
- Merkblättern mit Informationen über die Erkrankung und notwendigen Schutzmaßnahmen,

Informationen zu Infektionskrankheiten und zu einzuleitenden **Maßnahmen** sind im Belehrungsmaterial zum IfSG (Anlage 5) und zu ausgewählten Krankheitsbildern in den Kapiteln 7 bis 10 dieses Rahmenhygieneplanes enthalten. Offene Fragen beantwortet Ihnen auch gern Ihr Gesundheitsamt.

4.4.3 Besuchsverbot und Wiederzulassung

Im Infektionsschutzgesetz § 34 ist verankert, bei welchen Infektionen für die Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht.

Der erneute Besuch der Einrichtung ist nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach **ärztlichem Urteil** eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich ein entsprechendes schriftliches Attest des behandelnden Arztes oder des zuständigen Gesundheitsamtes bewährt.

Das Robert Koch-Institut hat **Empfehlungen für die Wiederzulassung** in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen nach überstandenen Infektionskrankheiten herausgegeben (Anlage 3).

5 Anforderungen nach der Biostoffverordnung

5.1 Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung für das Schullandheim Neuwerk am Turm hat ergeben, dass nach den Kriterien des BAUA (Bundesamt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin) im Schullandheim keine auf Biostoffe ausgerichteten Tätigkeiten erfolgt und nur Tätigkeiten ohne Schutzstufenzuordnung erfolgt.

Da der Kontakt mit Biostoffen jedoch nicht auszuschließen ist, werden selbstverständlich die §9 (1) Biostoffverordnung vorgesehenen allgemeinen Hygienemaßnahmen eingehalten.

5.2 Arbeitsmedizinische Vorsorge

6 Erste Hilfe, Schutz des Ersthelfers

Unter dem Begleitpersonal der Gruppen muss ein ausgebildeter Ersthelfer sein. Sofern sofortige ärztliche Hilfe zur weiteren Versorgung hinzuzuziehen ist, wird kontaktiert:

Allgemeiner Notruf Cuxhaven: 110
Rettungsdienst Krankentransport Cuxhaven: 04721 19222
Krankenhaus Heliosklinik Cuxhaven: 04721 780
Arzt Dr. Wolfgang Kröger Cuxhaven: 04721 48345
Kaiserapotheke Cuxhaven 04721 56960

Geeignetes erste Hilfematerial ist vorhanden und enthält gemäß Unfallverhütungsvorschrift (GUV-VA5 Erste Hilfe) der Verbandkasten „C“ nach DIN 13157. Der vollständige Inhalt des Verbandskasten ist regelmäßig zu prüfen. Entnommenes Material ist ins Verbandsbuch einzutragen.

Der Leiter der Einrichtung hat dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel verfügbar sind.

Geeignetes Erste-Hilfe-Material enthält gemäß BGR A1 „Grundsätze der Prävention“/**GUV-I 512** „Erste-Hilfe-Material“:

- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 “Verbandkasten E”.
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 “Verbandkasten C”.

Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen **Desinfektionsmittel** zur Hände- und Flächendesinfektion auszustatten. Art und Anzahl der Verbandskästen sind abhängig von der Zahl der Versicherten und Betriebsart.

Verbrauchte Materialien (z. B. Einmalhandschuhe oder Pflaster) sind der Hygienebeauftragten mitzuteilen.

Der Ersthelfer hat bei Kontakt mit Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen Einmalhandschuhe zu tragen und sich vor sowie nach der Hilfeleistung die Hände zu desinfizieren.

Parallel zur Erstversorgung ist vom Ersthelfer zu entscheiden, ob sofortige **ärztliche Hilfe** zur weiteren Versorgung des Verletzten hinzuzuziehen ist.

(Weitere Informationen zur Ersten Hilfe enthalten die BGI/GUV-I 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“, BGI 509 „Erste Hilfe im Betrieb“, BGI 510 „Aushang Erste Hilfe“, BGI/GUV-I 511 “Dokumentation der Ersten Hilfe Leistung“/“Verbandsbuch“)

7 Sondermaßnahmen beim Auftreten ausgewählter Infektionserkrankungen und Parasitosen

7.1 SARS-CoV-2 Corona

Die jeweils aktuellen gesetzlichen Vorgaben der Bundes- und der Landesregierung Niedersachsen sind grundsätzlich zu beachten.

7.1.1. Einführung – Allgemeines:

Grundsätzlich ist jede Gruppe für die Einhaltung der folgenden Bestimmungen selbst verantwortlich. Dabei sind insbesondere die Hygienehinweise, die Abstandsregeln und auch die Wegeführung eigenverantwortlich umzusetzen.

Dieses Konzept für Schullandheime beschreibt u. a. die persönliche Hygiene, die Raumhygiene (Gruppenunterrichtsräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, sonstige Zimmer und Flure, Speiseräume, Sanitärbereich), den Infektionsschutz beim Aufenthalt im Schullandheim, die Wegeführung sowie die besonderen Herausforderungen bei der Einnahme von Mahlzeiten.

Darüber hinaus informiert es über den Umgang mit Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf.

Für die Bereitstellung sämtlicher benötigter Materialien, wie z.B. Flüssigseife, Desinfektions- und Reinigungsmittel usw. sind die Schullandheimträger verantwortlich.

Sämtliche Gäste (Klassen, Jugendgruppen sowie die Erziehungsberechtigten und Familien) sind durch das Schullandheim sowohl im Vorfeld als auch zu Beginn des Aufenthaltes über die Hygienemaßnahmen und den Infektionsschutz im Schullandheim zu informieren und aufzuklären. Auf der Webseite des Schullandheimes werden entsprechende Informationen zum Sicherheits- und Hygienekonzept eingestellt. Auch Besucher sind auf die besonderen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen aufzuklären.

Von sämtlichen Gruppenleiterinnen und Gruppenleitern im Schullandheim wird erwartet, dass bei der Umsetzung des Hygieneplans zum Infektionsschutz mit gutem Beispiel voran gehen und zugleich dafür sorgen, dass die Gäste die Hygienehinweise und den Infektionsschutz ernst nehmen und im Rahmen des Schullandheimaufenthaltes umsetzen.

7.1.2. Persönliche Hygiene

Das Coronavirus Sars-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion und erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege und über die Augen. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt kommen, eine Übertragung möglich.

Erkrankte Personen, insbesondere mit Atemwegs- und/oder Grippesymptomen, müssen unverzüglich nach Hause gebracht werden (abgeholt werden) und ggf. ist zunächst ein Arzt telefonisch zu kontaktieren.

Folgende Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind zu beachten:

- Abstand halten (mindestens 1,5 m)
- keine persönliche Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Händehygiene: regelmäßig und sorgfältig mindestens 20 – 30 Sekunden lang die Hände mit Flüssigseife waschen (siehe Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>), insbesondere vor dem Essen, nach dem Besuch der Toilette und nach dem Aufenthalt in der Pause wenn ggf. öffentlich zugängliche Gegenstände angefasst wurden
- mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase berühren
- Händewaschen vor dem Betreten des Speiseraums und des Verwaltungsbereichs
- öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen
- Husten- und Niesetikette beachten: Husten und Niesen in die Armbeuge und größtmöglichen Abstand halten, am besten wegrehen
- nur Papiertaschentücher zu nutzen und diese nach einmaligem Gebrauch wegwerfen

Es muss die Möglichkeit zur persönlichen Hygiene gewährleistet sein. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass genügend Waschgelegenheiten mit Flüssigseife und selbst mitgebrachte, d.h. personenbezogene Textilhandtücher vorhanden sind. Desinfektionsmittel sind bei gründlichen Händewaschen mit Flüssigseife in der Regel nicht notwendig. Aus Sicherheitsgründen sollen Kindern und Jugendlichen keine Desinfektionsmittel unbeaufsichtigt zur Verfügung gestellt werden, vor den Speiseräumen ist die Anwendung zu überwachen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) im Gebäude wird empfohlen (Ausnahme Mahlzeiten und Getränke). Der Sicherheitsabstand auch mit MNB ist einzuhalten.

Dieses Konzept gilt im Bereich des Gebäudes und der Freiflächen die zum Schullandheim gehört.

Das Tragen von MNB oder Behelfsmasken außerhalb der Gebäude auf den Freiflächen wird empfohlen wenn nicht sichergestellt werden kann, dass der Sicherheitsabstand eingehalten werden kann. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Regelungen zur persönlichen Schutzausstattung für vulnerable Personen werden gesondert getroffen.

Regelungen zur Pflicht, eine MNB im öffentlichen Raum, z. B. beim Transport (An- und Abreise, Fahrten) in Bussen und Bahnen zu tragen, bleiben unberührt.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf zu finden.

Die Regelungen zum Hygieneschutz und insbesondere zum Tragen eines Mund-Nase-Schutzes sind zu Beginn des Aufenthaltes durch den Beauftragten des Schullandheimes oder einem Vertreter zu behandeln.

Insbesondere bei Maßnahmen der Ersten Hilfe kann der Abstand nicht eingehalten werden. Hierfür sind geeignete Schutzmasken, Schutzbrillen sowie Einmalhandschuhe griffbereit vorzuhalten.

7.1.3. Raumhygiene

- Gruppenarbeitsräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Flure, Speiseräume

Zur Vermeidung der Übertragung durch Tröpfcheninfektion muss auch im gesamten Schullandheimbetrieb ein Abstand von grundsätzlich 1,5 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Gruppen-, Fach- und Aufenthaltsräumen sowie in Speiseräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen. Damit sind deutlich weniger Gäste pro Raum zugelassen als im Normalbetrieb. Abhängig von der Größe des Gruppen- und Fachraums sind das etwa 10 bis 15 Personen. So z. B. können bei einer Raumgröße von etwa 55 m² und einem Abstand von grundsätzlich 1,5 m etwa 15 Personen untergebracht werden.

Auch bei Kleingruppen (3-5 Personen) sind die Abstandsregeln einzuhalten, Partner- und Gruppenarbeit in einer Tischgruppe sind nicht möglich. Interaktive Methoden, die persönliche Nähe erfordern, sind aus Infektionsschutzgründen zu vermeiden.

Singen oder dialogische Sprechübungen, die Nähe erfordern, sind ein Hochrisiko-Übertragungsweg und dürfen nicht durchgeführt werden. Hier ist davon auszugehen, dass bei intensiverem Sprechen oder beim Singen ein Abstand von grundsätzlich 2 m für den Infektionsschutz nicht ausreichen kann.

Um den regelmäßigen Austausch der Raumluft zu garantieren ist mehrmals täglich, mindestens nach 45 Minuten eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

Abstand halten gilt auch auf den Fluren, in den Treppenhäusern sowie bei anderen Anlässen und in sonstigen Räumen.

Auch hier sollte auf geeignete Hygienemaßnahmen, wie Waschgelegenheiten und Raumlüftung geachtet werden.

- Speiseräume, Küche

Grundsätzlich sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, zusätzlich muss vor dem Essen das Händewaschen durchgeführt werden. Darüber hinaus gehende Händedesinfektion unter Anleitung wird empfohlen.

Sollte die Größe der Gruppe so groß sein, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände und Hygienevorschriften im Speisesaal nicht eingehalten werden können, ist das Essen in mehreren Etappen einzunehmen. Nach jeder Gruppe sollen die Tische und Stühle gereinigt werden. Es ist zu prüfen, inwieweit auf „Buffetbetrieb“ verzichtet werden kann und das Essen (in Schüsseln) pro Tisch ausgegeben wird.

Nach Möglichkeit sind unterschiedliche Ein- und Ausgänge zu den Speiseräumen zu nutzen. Jede Gruppe ist für die Einhaltung der dort geltenden zusätzlichen Hygieneregeln verantwortlich.

7.1.4. Reinigung der Schullandheime

Die Reinigung der Schullandheime muss in diesem Stadium erhöhten Anforderungen genügen und sich an der DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude - Anforderungen an die Reinigung) als Grundlage des vom Träger zu erstellenden Reinigungsplans für die Schullandheime orientieren. Darüber hinaus hat das Robert Koch-Institut entsprechende Empfehlungen herausgegeben: www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Reinigung_Desinfektion.html

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Dennoch steht in den Schullandheimen die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden. Auch hier sollen Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden. Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schullandheimen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung das Verfahren der Wahl.

Wird eine Desinfektion im Einzelfall als notwendig erachtet, so sollte diese generell als Wischdesinfektion durchgeführt werden. Eine Sprühdesinfektion, d.h. die Benetzung der Oberfläche ohne mechanische Einwirkung, ist weniger effektiv und auch aus Arbeitsschutzgründen bedenklich, weil Desinfektionsmittel eingeatmet werden können. Auch Raumbegasungen zur Desinfektion sind hier grundsätzlich nicht angezeigt.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich mehrfach gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter,
- Tische

Die Schullandheimträger stellen zur Reinigung von z. B. Telefonen und weiteren Griffbereichen, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen oder Tablets, geeignete Reinigungsmaterialien zur Verfügung.

In den Waschräumen muss darauf geachtet werden, dass nasse Fußböden oder gar Wasserlachen, die durch das häufige Händewaschen evtl. auftreten können, vermieden werden (Unfallgefahr). Gegebenenfalls muss häufiger gewischt werden.

7.1.5. Hygiene im Sanitärbereich

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender bereitgestellt, regelmäßig aufgefüllt werden. Es sind personenbezogene Textilhandtücher mitzubringen und nutzen.

Zugangsregelungen zu den Toiletten müssen von den Gruppen, entsprechend ihrer Größe, selbst, entsprechend der Hygiene- und Abstandsregeln, organisiert werden.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich mehrfach zu reinigen.

Bei Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion mit einem Desinfektionsmittel getränkten Einmaltuch erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

7.1.6. Sportunterricht

Sportunterricht mit fachpraktischen Übungen ist aus Gründen des Infektionsschutzes derzeit nicht umsetzbar und darf nicht stattfinden. Hier ist davon auszugehen, dass bei heftiger Atmung ein Abstand von grundsätzlich 2 m für den Infektionsschutz nicht ausreicht. Auch während den Pausen sind Gruppenspiele, die den gebotenen Abstand nicht einhalten können, ebenfalls zu untersagen. Bewegungsübungen und Spiele mit ausreichendem Sicherheitsabstand und ohne Körperkontakt können unter Aufsicht durchgeführt werden.

7.1.7. Versammlungen

Konferenzen und Versammlungen sind unter Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln vor Ort auf das notwendige Maß zu begrenzen.

7.1.8. Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Für Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen sollte bereits im Vorfeld und ggf. nach Rücksprache mit den Eltern auf einen Aufenthalt im Schullandheim verzichtet werden.

Bei Betreuern*innen, die selbst als vulnerabel gelten, ist von einer Teilnahme abzusehen. Bei Gästen (Schüler*innen, Jugendgruppen, Familien) mit einem erhöhten Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder mit häuslichen Risikopersonen ist auf eine Teilnahme am Schullandheimaufenthalt zu verzichten. Die von der Teilnahme befreiten Schülerinnen und Schüler werden in die schulische/ häusliche Unterrichtung einbezogen.

7.1.9. Meldepflicht

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes ist sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schullandheimen dem Gesundheitsamt zu melden.

7.1.10. Nutzungsvoraussetzungen, Nutzungsentschädigung/Kosten

(gilt im Wesentlichen für gemeinnützige SLH die von Vereinen getragen werden)

Das Schullandheim kann auf der Basis dieses Sicherheits- und Hygienekonzeptes nur einen geringen Teil der Raumkapazitäten, Betten- und sonstigen Infrastruktur für eine Belegung zur Verfügung stellen.

Die Gäste haben entsprechend der Teilnehmerzahl, der Dauer der Anwesenheit, **Verpflegungsleistungen, Nutzung der pädagogischen Angebote usw. den vorher vereinbarten Kostenanteil zu entrichten.**

7.1.11. Übernachtungen

Die Anzahl der maximal zu belegenden Betten ist der jeweils aktuellen Allgemeinverfügung des Landes Niedersachsen zu entnehmen.

7.2 Magen-Darm-Erkrankungen (Durchfall und/oder Erbrechen)

Mögliche Krankheitserscheinungen:

Übelkeit, 2-3 Tage andauernde ständige Mattigkeit, Kopf- und Leibschmerzen, Fieber, Durchfall mit und ohne Erbrechen, Kreislaufbeschwerden.

- Das erkrankte Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern möglichst getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Oberflächen und Gegenstände, mit denen das Kind in Berührung kam (intensiver Kontakt), sind zu desinfizieren (viruswirksames Desinfektionsmittel mit Wirksamkeit gegen die häufigsten in Ferieneinrichtungen vorkommenden Viren nach Herstellerangaben, z. B. Rotaviren).
- Nach Umgang mit dem erkrankten Kind ist eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.
- Die das erkrankte Kind betreuende Person soll nicht in die Essenszubereitung und -verteilung eingebunden werden.
- Nach jeder Toilettenbenutzung durch ein Kind mit Durchfall sind das Toilettenbecken und die WC-Brille zu desinfizieren.
- Auf die Verwendung von Einmalhandtüchern ist unbedingt zu achten. Alternativ kann ein täglicher Handtuchwechsel (personengebundenes textiles Handtuch) vorgenommen werden.
- Die Eltern des Kindes sind zu informieren und nochmals über die Inhalte des § 34 IfSG aufzuklären.
- Bei Häufungen von Durchfallerkrankung sollten ggf. die Eltern informiert werden. Ein Arztbesuch bei Auftreten der gleichen Symptome ist erforderlich.
- Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen eine Ferieneinrichtung nicht besuchen.

7.3 Kopflausbefall

Erkennen eines Befalls: In der Regel halten sich Kopfläuse in der Nähe der Kopfhaut auf. Ein sicheres Befallszeichen sind die an den Kopfhaaren festgekitteten Läuseeier (Nissen). Nach ihnen ist bei einer Kontrolle systematisch zu suchen.

Befallserscheinungen: Juckreiz im Kopfbereich, entzündete Kratzwunden am Kopf, entzündliche oder eiternde Herde an den Rändern der Kopfbehaarung

- Bei Auftreten von Kopflausbefall hat die Leitung der Ferieneinrichtung gem. § 34 (6) IfSG unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- Das befallene Kind ist bis zur Abholung durch die Eltern getrennt von den übrigen Kindern zu betreuen.
- Mitgabe persönlicher Gegenstände (z. B. Käämme) an die Eltern mit Hinweisen zur Behandlung.
- Die Behandlung ist i. d. R. durch die Erziehungsberechtigten vorzunehmen und deren sachgerechte Ausführung in schriftlicher Form zu bestätigen. Danach darf die Ferieneinrichtung wieder besucht werden.
- Sollte bei dem betroffenen Kind innerhalb von 4 Wochen wiederholt Kopflausbefall auftreten, ist zur Bestätigung des Behandlungserfolges ein schriftliches ärztliches Attest abzufordern.
- Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass 9 – 10 Tage nach der Behandlung eine Nachkontrolle und Wiederholungsbehandlung durchgeführt werden muss.
- Die Eltern der Kinder mit engerem Kontakt zu einem befallenen Kind müssen umgehend über das Auftreten von Kopfläusen unterrichtet werden. Diese Kinder sowie deren Familienangehörige, sollen sich einer Untersuchung und gegebenenfalls auch einer Behandlung unterziehen.
- Bei starkem Befall sind die Aufenthalts- und Schlafräume der Betroffenen von ausgestreuten Läusen zu befreien (ggf. Absprache mit dem Gesundheitsamt): gründliches Absaugen der Böden und Polstermöbel sowie von Kopfstützen und textilem Spielzeug; weitere Maßnahmen nach Angaben des Gesundheitsamtes.
- Handtücher, Bettwäsche u. ä. bei mind. 60°C (>15 min) waschen
- Wenn thermische Behandlung nicht möglich ist: Aufbewahrung der Textilien in einem gut verschließbaren, dichten Plastiksack für mindestens 3 Wochen bei Zimmertemperatur.
- Tiefrieren unter –10°C über mind. 24 Stunden ist eine weitere Variante (z. B. textiles Spielzeug u. a.).
- Sind in einer Ferieneinrichtung Läuse aufgetreten, sollten für den Zeitraum von 6 Wochen einmal wöchentlich gründliche Kontrollen auf Kopflausbefall vorgenommen werden (ggf. durch die Erzieherinnen, Regelung im Aufnahmevertrag bzw. der Benutzungsordnung).

7.4 Skabies (Krätze)

Befallserscheinungen: Brennen und starker Juckreiz vor allem nachts an betroffenen Hautarealen, Ekzemähnliche Hautveränderungen (Rötung, Schuppung, Papeln, Pusteln)

- Bei Auftreten einer Krätzeerkrankung bzw. deren Verdacht hat die Leitung der Ferieneinrichtung gem. § 34 (6) IfSG unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen.
- Ist ein Kind an Krätze erkrankt oder besteht der Verdacht, muss es sofort von den übrigen Kindern bis zur Abholung durch die Eltern getrennt werden.
- Mitgabe persönlicher Gegenstände mit Hinweisen zur Behandlung.
- Alle an Krätze Erkrankten, Krankheitsverdächtigen und Kontaktpersonen sind möglichst schnell einem erfahrenen Hautarzt vorzustellen.
- Die Auflagen des Gesundheitsamtes sind strikt einzuhalten.
- Die Wiederzulassung in die Ferieneinrichtung kann erst nach sachgerechter Behandlung und Erfolgskontrolle durch den behandelnden Hautarzt erfolgen, der den Behandlungserfolg zu bescheinigen hat.
- Bei einem Krätzeausbruch ist dafür zu sorgen, dass alle Erkrankten und ungeschützten Kontaktpersonen (u. a. auch das betreuende Personal) gleichzeitig behandelt werden (Koordinierung durch das Gesundheitsamt).
- Bettwäsche so heiß wie möglich waschen, Buntwäsche bei 60°C mind. 20min., Bettstaub vorher absaugen.
- Schlecht zu waschende Textilien usw. können in verschweißten Plastiksäcken bei Zimmertemperatur 14 Tage aufbewahrt werden (bei 25°C genügt 1 Woche). Danach sind die Milben abgestorben.
- Zur Entwesung von Matratzen, Polstermöbeln und Fußbodenbelägen gründliches und wiederholtes Absaugen mit einem starken Staubsauger; ggf. Einschweißen kontaminierter Gegenstände (Matratzen, Polsterstühle usw.) in dicke Ein- oder Zweischichtfolie und Abstellen in einem gesonderten Raum (14 Tage bei Zimmertemperatur).
- Matratzen können auch einer Matratzendesinfektionsanlage zugeführt werden (90°C, 5min).
- Kontaminierte Plüschtiere usw. können auch bei <-10°C eingefroren werden.
- Nach Auftreten von Krätzeerkrankungen sind alle behandelten sowie potentiellen Kontaktpersonen für 6 Wochen einer ständigen Überwachung zu unterziehen (Koordinierung durch das Gesundheitsamt).

7.5 Maßnahmen bei Tollwutgefahr

- Tollwutüberträger sind in unseren Breiten vorwiegend wildlebende Fleischfresser wie Füchse, Dachse, Marder, Marderhunde, Waschbären sowie Rehe, Hirsche, Wildschweine und bei den Haustieren Weidetiere (Rinder, kleine Wiederkäuer, Pferde). Seit einigen Jahren wird in Europa aber auch Tollwut bei Fledermäusen beobachtet.
- Belehrung der Teilnehmer und Betreuer über das Verhalten bei Tollwutgefahr (Vermeidung von Tierkontakten).
- Bei direktem Kontakt (Bissverletzung, Berührung) oder indirektem Kontakt (z. B. mit Tierspeichel behaftetem Material) mit tollwutverdächtigem Tier:
 - sofort Arzt aufsuchen
 - sofortige Meldung an das zuständige Gesundheitsamt veranlassen
 - Fundstelle eines tollwütigen oder tollwutverdächtigen Tieres dem Gesundheitsamt melden

7.6 Verhalten nach Zeckenstich

Zecken (z. B. Holzbock - *Ixodes ricinus*) können Überträger teils lebensbedrohlicher Infektionserkrankungen sein (Borreliose, FSME). Daher ist es wichtig, die Zecke umgehend sachgerecht zu entfernen sowie nach einem Zeckenstich auf typische Hautveränderungen zu achten (Erythema migrans).

Bei Ferienlagern in einem Endemiegebiet für FSME ist ein aktueller und vollständiger Impfschutz gegen FSME für alle Teilnehmer und Betreuer dringend anzuraten.

- Belehrung der Kinder vor Exkursionen in zeckenverdächtige Gebiete
 - Tragen von festem Schuhwerk und beinbedeckender Kleidung
 - umgehende Information des Betreuungspersonals nach Zeckenstich
 - selbständiges Absuchen nach der Exkursion
- sachgerechte Entfernung der Zecke durch einen geschulten Betreuer oder einen Arzt
- Information der Eltern bei Zeckenstich, Dokumentation
- anschließende Vorstellung beim Arzt empfehlenswert

Anlage 1: Vorschlag für periodische Reinigungsmaßnahmen:

Bereich	Frequenz
Toilettenanlagen Fußboden Handwaschbecken, WC Urinale	täglich
abwaschbare Flächen (Wandfliesen, Zwischenwände, Türen)	1 x / Woche
Umkleide-, Wasch- und Duschanlagen (Fußböden, Wasch- und Duschbecken)	täglich, in Abhängigkeit von Nutzung – für Fußböden ggf. tägl. desinfizierende Reinigung
Fußböden stark frequentierter Räume (z. B. Flure bzw. Treppen, Aufenthaltsräume, Garderoben)	mindestens 3 x / Woche bzw. nach Erfordernis
Fußböden weniger frequentierter Räume (z. B. Funktionsräume, Vorbereitungsraum, Turnräume u. ä.)	mindestens 2 x / Woche bzw. nach Erfordernis
Spielzeug, Beschäftigungsmaterial	bei Verschmutzung, nach Ablauf eines Ferienlagerdurchgangs bzw. unmittelbar davor
Esstische	täglich nach Benutzung
übrige Tische	nach Erfordernis, mindestens jeden 2. Tag
Handläufe	1 x / Woche
Erste-Hilfe-Raum	1 x / Woche
Fensterbänke, Türen, textile Bezüge der Sportmatten Stühle, Schränke, Regale	1 x / Monat
Grundreinigung (Lampen, Fenster, Heizkörper, Türen, Teppichböden, Vorhänge, Jalousien, Turngeräte, Rohrleitungen, Verkleidungen)	1-2 x / Jahr (je nach Nutzungsfrequenz)

Anlage 2: Beispiel-Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Zeit der Belegung des Schullandheimes

WAS	WANN	WOMIT	WIE	WER
Hände waschen	nach Verschmutzung, nach Toilettenbenutzung, vor dem Umgang mit Lebensmitteln, vor und nach der Einnahme von Speisen und Getränken, nach Tierkontakt	Waschlotion in Spendern oder personengebundene Stückseife	auf die feuchte Haut geben und mit Wasser aufschäumen	alle
Hände desinfizieren	nach Verunreinigungen mit Erbrochenem, Blut, Stuhl, Urin und mit anderem potentiell infektiösem Material, nach Kontakt mit Erkrankten, bei Häufungen von Magen-Darm-Infektionen, vor dem Anlegen von Pflastern und Verbänden	alkoholisches Händedesinfektionsmittel	gebrauchsfertig, ausreichende Menge, mind. 3-5 ml auf der trockenen Haut gut verreiben	alle
Hände pflegen	nach dem Waschen	Hautcreme aus Tuben oder Spendern	auf trockenen Händen gut verreiben	alle
Einrichtungsgegenstände (Spielzeug, Beschäftigungsmaterial), Schrankoberflächen, Heizkörper	bei Verschmutzung nach Ablauf eines Ferienlagerdurchgangs	Reinigungslösung, Wasser	nach Herstellerangaben feucht reinigen	Betreuer / Gruppe
Essenausgabe	nach Arbeitsschluss, nach Verschmutzung	Reinigungslösung, Wasser	nach Herstellerangaben nass reinigen	Betreuer / Gruppe
Waschbecken, Toilettenbecken, Toilettensitze, Ziehgriffe, Spültasten, Türklinken im Sanitärbereich	1 x täglich, bei Verschmutzung sofort	Reinigungslösung, Wasser	nach Herstellerangaben feucht reinigen	Betreuer / Gruppe
Türen im Sanitärbereich	1 x wöchentlich, bei Verschmutzung	Reinigungslösung, Wasser	nach Herstellerangaben feucht reinigen	Betreuer / Gruppe
Wände im Sanitärbereich	bei Verschmutzung	Reinigungslösung, Wasser	nach Herstellerangaben feucht reinigen	Betreuer / Gruppe

Fußböden (außer Sanitärbereich)	2-3 x / Woche, bei Verschmutzung	Fußbodenreiniger	nach Herstellerangaben nass reinigen	Betreuer / Gruppe
Fußböden im Sanitärbereich, Duschen	täglich, bei Verschmutzung	gelisteter Desinfektionsreiniger, pilz- und viruswirksam (gegen Papovaviren)	nach Herstellerangaben nass reinigen	Betreuer / Gruppe
Betten, Aufleger, Decken und Schlafsäcke	1 x jährlich vor Wiederbenutzung	Reinigungsmittel, chem. Reinigung	nach Herstellerangaben	Betreiber

Anlage 3:

Wichtige rechtliche Grundlagen

(s. auch unter <http://www.gesetze-im-internet.de>, <http://bundesrecht.juris.de>, <http://frei.bundesgesetzblatt.de>)

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I Nr. 33, S. 1045 – 1077), zuletzt geändert durch Art. 16 vom 17.12.2008 (BGBl. I, S. 2586)
- Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I S. 3853) §§ 21 und 26; zuletzt geändert durch Art. 3 vom 17.03.2009 (BGBl. I S. 534)
- Sozialgesetzbuch Siebtes Buch (SGB VII) – Gesetzliche Unfallversicherung vom 07. 08.1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Art. 15, Abs. 98 vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163)), zuletzt geändert durch Art. 105 vom 14.12.2008 (BGBl. I S. 2586)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch LFGB – Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch vom 01.09.2005 (BGBl. I Nr.55 S. 2618), zuletzt ge-ändert durch Artikel 12 vom 26.02.2008 (BGBl. I S. 215)
- EU-Hygienepaket zur Lebensmittelhygiene (EU-Verordnungen Nr. 852/2004, 853/2004, 854/2004) sowie ergänzend 882/2004, Aufhebungs-Richtlinie RL 2004/41 einschl. Durchführungsverordnungen (VO (EG) Nr. 2073/2005, 2074/2005, 2075/2005, 2076/2005)
- Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959), zuletzt geändert durch Artikel 363 vom 31.10.2006 (BGBl. I, S. 2407)
- Landesgesetze und Vorschriften: z. B. Bauliche Richtlinien für Kindereinrichtungen
- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I, S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 15, Abs. 89 vom 05.02.2009 (BGBl. I S. 160)
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV) vom 27.1.1999, zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung zur Rechtsvereinfachung und Stärkung der arbeitsme-dizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I Nr. 62, S. 2768)
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 400: Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (www.baua.de)
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 500: Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen (www.baua.de)
- GUV-SI 8017: Außenspielflächen und Spielplatzgeräte
- GUV-SI 8018: Giftpflanzen – beschauen, nicht kauen
- BGR/GUV-R 500: Betreiben von Arbeitsmitteln (Kapitel 2.6: Betreiben von Wäsche-reien)

- BGV/GUV-V A 1: Grundsätze der Prävention
- BGV/GUV-V A 4: Arbeitsmedizinische Vorsorge
- BGR A 1: Grundsätze der Prävention
- GUV-I 512: Erste-Hilfe-Material
- GUV-SR 2006: Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit bio-logischen Arbeitsstoffen im Unterricht (in Bearbeitung)

Wichtige fachliche Standards

- Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiedermehrzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen (aktualisierte Fassung vom Juli 2006, www.rki.de).
- aktuelle Liste der vom Robert Koch-Institut geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel und -verfahren (www.rki.de)
- aktuelle Desinfektionsmittelliste des Verbundes für Angewandte Hygiene (VAH)
- aktuelle Liste der nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für den Lebensmittelbereich
- Nationale Leitlinien für eine gute Hygienepraxis (Lebensmittelhygiene)
- Impfeempfehlungen der Ständigen Impfkommision (STIKO; www.rki.de)
- Impfeempfehlungen des jeweiligen Bundeslandes
- Praxisleitfaden für Kinder- und Jugendreisen in Mecklenburg-Vorpommern (www.regierung-mv.de)
- Leitfaden für die Innenraumhygiene in Schulgebäuden, erarbeitet von der Innenraumlufthygiene-Kommission des Umweltbundesamtes (www.umweltbundesamt.de)
- VDI 6000-6 Ausstattung von und mit Sanitärräumen – Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen,
- VDI 6022 Hygienische Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen
- VDI 6023 Hygienebewusste Planung, Ausführung, Betrieb und Instandhaltung von Trinkwasseranlagen
- DVGW W551 Trinkwassererwärmungs- und Leitungsanlagen. Technische Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums
- Empfehlung des Umweltbundesamtes - Periodische Untersuchung auf Legionellen in zentralen Erwärmungsanlagen der Hausinstallation (Bundesgesundheitsbl 7/2006)
- Empfehlung des Umweltbundesamtes - Hygienisch-mikrobiologische Untersuchung im Kaltwasser von Wasserversorgungsanlagen (Bundesgesundheitsbl 7/2006)
- DIN 10508 Lebensmittelhygiene – Temperaturen für Lebensmittel
- DIN 10514 Lebensmittelhygiene – Hygieneschulung
- DIN 10516 Lebensmittelhygiene – Reinigung und Desinfektion
- DIN 10523 Lebensmittelhygiene – Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich
- DIN 18024 Barrierefreies Bauen
- DIN 5034 Tageslicht in Innenräumen
- DIN 5035 Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht
- DIN EN 12464-1 Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten - Arbeitsstätten in Innenräumen

- DIN EN 1176 Spielplatzgeräte und Spielplatzböden
- DIN 18032 Sporthallen - Hallen und Räume für Sport und Mehrzwecknutzung
- DIN 18034 Spielplätze und Freiräume zum Spielen - Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb
- DIN 19643 Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser
- TA Lärm, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm